

# **Satzung des Fränkische-Schweiz-Verein Ortsgruppe Gräfenberg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen Fränkische-Schweiz-Verein Gräfenberg e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gräfenberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bamberg eingetragen.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist:

1. die Schönheit und Ursprünglichkeit der Fränkischen Schweiz zu fördern, zu pflegen und zu erhalten,
2. die Pflege der Natur, des Brauchtums, der Trachten, des Liedgutes, der Mundart und des Volkstanzes,
3. die Herstellung, Markierung, Pflege und Erhaltung von Wanderwegen im Auftrag der Kommunen,
4. die Durchführung von Wanderungen in eigener Verantwortung und im Auftrag der Kommunen,
5. die Jugendarbeit und deren Förderung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Neutralität**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

## **§ 4 Fränkische-Schweiz-Verein e.V. ( Hauptverein )**

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Fränkische- Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein) und erkennt dessen Satzung an.
2. Der Verein ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig.
3. Der Verein hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Hauptvereines. Die Anzahl der Stimmrechte berechnet sich nach der Satzung des Hauptvereines und der Zahl der Mitglieder.
4. Durch den Beitritt in den Verein wird die unmittelbare Mitgliedschaft im Verein und die mittelbare Mitgliedschaft im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein) erworben.
5. Die Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an den Veranstaltungen des

Fränkische-Schweiz-Verein e.V. (Hauptverein) teilzunehmen.

6. Der Verein ist verpflichtet, Beiträge nach der Satzung des Hauptvereines an diesen zu leisten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Mitglieder, die bereits bei einem anderen Mitgliedsverein des FSV Hauptverein sind, erhalten den Status einer Zweitmitgliedschaft, für die kein Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein abzuführen ist.

4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereines verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse im Rückstand, kann das Mitglied durch den Vorstand (ohne Beschluss in der Mitgliederversammlung) ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Mitgliederbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Mitgliederbeitrag ist fällig zum 1.1. eines Kalenderjahres. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.



## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden und ist vom 1. Vorsitzenden zu leiten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Gräfenberg. Mitglieder, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht im Einzugsbereich des amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Gräfenberg haben, sind schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist zu laden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist. Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn diese mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichts,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - g) Entscheidung über Erweiterung oder Auflösung des Vereins.
7. Wahlberechtigt und stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
8. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts haben ungeachtet ihrer Größe nur eine Stimme, die von ihrem Vertreter ausgeübt wird. Auch ein solcher Vertreter ist wählbar.
9. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag abgelehnt.
11. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Jugendwart
  - f) Wegewart

- g) Wanderwart
  - h) bis zu sechs Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
  3. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten wirksam erfolgten Neuwahl im Amt.

### **§ 11 Vereinsjugend**

1. Die Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr können die Vereinsjugend bilden. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Der Vorstand ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben.
4. Der Jugendwart ist Mitglied im Vorstand und wird von der Vereinsjugend oder der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 12 Geschäftsführung**

1. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine nach § 26 BGB. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 14 Kassenführung**

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
2. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf deren Verlangen Einsicht in die Kassenführung zu gewähren.
3. Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.
4. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung wie der Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

1. Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.



2. Der Inhalt der gewünschten Satzungsänderung muss in der Ladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Beschlüsse über Satzungsänderung sind dem jeweils zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 16 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist in dieser Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung des Vereines.

### **§ 17 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Stadt Gräfenberg. Sollte innerhalb von zehn Jahren kein gleichartiger Verein innerhalb der Stadt Gräfenberg mit vergleichbarem gemeinnützigem Satzungszweck entstanden sein so ist die Stadt Gräfenberg verpflichtet, das Vereinsvermögen entsprechend des Satzungszweckes der letztgültigen Satzung vor der Vereinsauflösung unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig im Stadtbereich Gräfenberg zu verwenden.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist. Der § 139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom ..... in Kraft.